

Gebührenverordnung

für die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuungsperson

Der Gemeinderat erlässt hiermit, gestützt auf Art. 416 ZGB sowie gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden vom 17.01.1996 sowie der Empfehlung der JGKD des Kantons Bern vom 12.02.1996 (BSIG Nr. 2/213.361/11) folgende Weisungen:

1. Berechnung der Entschädigung

Der vormundschaftlichen Betreuungsperson werden mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes/Rechnung als Entschädigung zugesprochen:

A. Bei vollständiger Rechnungsablage

1.1 1 % der von ihr verwalteten laufenden Einkünfte (ohne Rückerstattungen, Liegenschaftserträge, Kapitalerträge sowie ohne Berücksichtigung der Ergänzungsleistungen) mindestens Fr. 300.--.

1.2 Ansätze für das verwaltete Vermögen:

Fr. 0.-- bis Fr. 50'000.--	Fr. 200.--
Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 300.--
Fr. 100'000.-- bis Fr. 300'000.--	Fr. 450.--
Fr. 300'000.-- bis Fr. 500'000.--	Fr. 600.--
über Fr. 500'000.--	Fr. 800.--

B. Bei Erstellung der Rechnung durch die Gemeindeverwaltung wird die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuungsperson um 30 % gekürzt. Minimalentschädigung Fr. 400.--.

Mit dieser Entschädigung werden folgende Leistungen abgegolten:

- Soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen, usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme
- Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht
- Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag
- Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen (AHV, IV, EL, Versicherungsleistungen, Stipendien, Fürsorgeamt, Fonds, usw.)
- Organisation von Haushaltsauflösungen, Unterkunft, usw.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Entschädigung werden der vormundschaftlichen Betreuungsperson im Normalfall für die zweijährige Berichtsperiode oder anteilmässig zugesprochen.
- 2.2 Wenn nur eine Betreuung ohne Rechnungsführung besteht, wird in der Regel eine Minimalentschädigung von Fr. 200.-- ausgerichtet. Die Vormundschaftsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.
- 2.3 ¹ Die Entschädigung an einen Amtsvormund des Regionalen Sozialdienstes wird analog der vorliegenden Gebührenverordnung berechnet.
² Die Gemeinde ist befugt, den Aufwand bis zur Höhe des Verwaltungslohnes dem Mündel weiter zu verrechnen unter Vorbehalt von Punkt 2.8.
- 2.4 Dem Personal der Gemeindeverwaltung wird für eine vormundschaftliche Betreuung eine Pauschalentschädigung von Fr. 300.-- ausgerichtet, da die Ausübung des Amtes teilweise während der Arbeitszeit erfolgt. Für die Weiterverrechnung des Verwaltungsaufwandes gilt Punkt 2.3 Absatz 2.
- 2.5 Allfällige Abweichungen sind in den Berichten zu begründen und in den Rechnungen speziell zu vermerken.
- 2.6 Freiwillige Abmachungen unter den Parteien sind schriftlich der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.
- 2.7 Die Entschädigung und Spesen der Betreuungsperson werden grundsätzlich aus dem Mündelvermögen bezogen. Diese sind direkt mit Beleg der Rechnung zu belasten.
- 2.8 Beträgt das Mündelvermögen weniger als Fr. 5'000.-- werden die Entschädigungen und Spesen aus der Gemeindekasse ausgerichtet.
- 2.9 Bei Schlussberichten infolge Tod der betreuten Person werden die Entschädigungen und Spesen sowie die Gebühren in allen Fällen aus dem Mündelvermögen ausgerichtet, soweit dieses ausreicht.
- 2.10 Bei vormundschaftlichen Betreuungen von Minderjährigen werden in der Regel keine Entschädigungen ausgerichtet.
- 2.11 Verwaltungslohn ist auf Fr. 50.-- auf- oder abzurunden.

3. Gebühren

- 3.1 Die Gebühren gemäss kant. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden vom 17.01.1996 werden zulasten des Mündelvermögens vereinnahmt (Gemeindekasse).
- 3.2 Beträgt das Mündelvermögen weniger als Fr. 10'000.-- werden diese Gebühren nicht erhoben.
- 3.3 Die Gebühren des Regierungsstatthalters von Frutigen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Bei vormundschaftlichen Betreuungen von Minderjährigen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

4. Uebergangsbestimmungen

Die Entschädigungen können nicht rückwirkend erhoben werden, das heisst die neue Entschädigung kommt mit der nächsten ordentlichen Berichtsablage (alle 2 Jahre) frühestens ab 1. Januar 2002 zum Tragen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Reichenbach vom 8. Dezember 2001 genehmigt und tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Schütz

J. Mürner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 14. Dezember 2001 bis 12. Januar 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 13. Dezember 2001 bekannt.

Reichenbach, 15. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

Anpassung der Gebührenverordnung für die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuungspersonen

Nachtrag Ergänzung Punkt 2.9

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.9 Bei Schlussberichten infolge Tod der betreuten Person werden die Entschädigungen und Spesen sowie die Gebühren in allen Fällen aus dem Mündelvermögen ausgerichtet, soweit dieses ausreicht.
Aufwendungen nach dem Tod (Organisation Beerdigung, Wohnungsauflösung etc.) können gemäss dem geltenden Gemeindestundenansatz bis max. Fr. 500.-- entschädigt werden. Die Vormundschaftsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, sofern diese belegt und begründet werden.

Reichenbach, 23. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Schütz

J. Mürner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 7. Oktober bis 6. November 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 7. Oktober 2004 bekannt.

Reichenbach, 10. November 2004

Der Gemeindeschreiber: